

## Übersicht

über die

mit einem Beitritt zum Zweckverband Bodensee-  
Wasserversorgung verbundenen finanziellen Leistungen

### **Stand 2019**

Einem Beitritt zum Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung und einer Belieferung mit Bodenseewasser sollten folgende Maßnahmen vorausgehen:

1. Ermittlung des Wasserfehlbedarfs in den nächsten 10 Jahren und Festlegung der gewünschten Übergabestelle. Zur Ermittlung des Wasserbedarfs ist gemäß § 44 Wassergesetz Baden-Württemberg eine Wasserbilanz zu erstellen.
2. Ermittlung der günstigsten Anschlussmöglichkeit an eine Haupt- oder Nebenleitung des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung.
3. Überschlägige Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Anschlussleitung, d. h. der Leitung vom Abzweig der Haupt- oder Nebenleitung bis zum Behälter, in den das Bodenseewasser eingespeist werden soll (vergl. § 4 der Wasserabgabeordnung).
4. Untersuchung des Eigenwassers, das für eine Mischung mit Bodenseewasser in Betracht kommt, und zugehörige Mischwasserberechnung.

Die Leistungen zu Ziffer 2, 3 und 4 werden auf Antrag von der BWV vorgenommen. Bei Nr. 1 ist die BWV bereit, Hilfestellung zu geben.

5. Antrag auf Aufnahme in den Zweckverband unter Angabe der benötigten maximalen Wasserbezugsmenge gemäß Ziffer 1 in I/s. Diese Wasserbezugsmenge wird zugleich Beteiligungsquote im Zweckverband.
6. Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbands über den Aufnahmeantrag übernimmt der Antragsteller folgende finanzielle Leistungen:

#### A Einmalige Leistungen

a) Die Kapitalumlage bei Zeichnung von Beteiligungsquoten wird je l/s wie folgt festgesetzt:

Kapitalumlage	21.000,00 €
Zuschlag	<u>16.000,00 €</u>
	37.000,00 €

b) Die Herstellungskosten von Anschlussleitungen werden von dem Mitglied durch einen verlorenen Beitrag (Anschlusskostenbeitrag) gedeckt. Dieser wird mit der Fertigstellung der Anschlussleitung zur Zahlung fällig, wobei Abschlagszahlungen vorher angefordert werden können.

Bei einer erforderlichen Erweiterungsinvestition für die vorgelagerten Nebenleitungen erfolgt die Finanzierung auf Basis des § 4 Abs. 7 der Wasserabgabeordnung durch eine angemessene Beteiligung des auslösenden Mitgliedes in Abhängigkeit vom Alter der zu ersetzenden Nebenleitung und der erforderlichen Kapazitätserweiterung.

#### B Laufende Kosten

Von dem Tag an, an dem der Zweckverband die Anschlussleitung fertiggestellt hat und lieferbereit ist, muss die Jahresumlage nach festen und beweglichen Kosten gemäß § 16 der Verbandssatzung bezahlt werden. Danach sind 2019 zu zahlen:

a) auf die Umlage der festen Kosten je l/s Beteiligungsquote und Jahr	3.726,00 €
b) auf die Umlage der beweglichen Kosten zur Deckung der Betriebs- und Ver- waltungskosten je abgenommenen m <sup>3</sup> , mindestens jedoch für die sogenannte Grundlast von 30 % (= 9.461 m <sup>3</sup> pro l/s)	16,8 Cent
zur Deckung der Förderkosten je abgenommenen m <sup>3</sup>	12,9 Cent
Entgelt für Wasserentnahmen	10,2 Cent

Aus Festkostenumlage und Betriebskostenumlage einschließlich Wasserentnahmeentgelt ergeben sich je nach Höhe des tatsächlichen Wasserbezugs folgende Gestehungskosten für den Kubikmeter:

Bei der Abnahme von

30 % der Beteiligungsquote	9.461 m <sup>3</sup> /l/s	=	79,4 Cent/m <sup>3</sup>
35 % " "	11.038 m <sup>3</sup> /l/s	=	73,7 Cent/m <sup>3</sup>
40 % " "	12.614 m <sup>3</sup> /l/s	=	69,5 Cent/m <sup>3</sup>
45 % " "	14.191 m <sup>3</sup> /l/s	=	66,2 Cent/m <sup>3</sup>
50 % " "	15.768 m <sup>3</sup> /l/s	=	63,6 Cent/m <sup>3</sup>
55 % " "	17.345 m <sup>3</sup> /l/s	=	61,5 Cent/m <sup>3</sup>
60 % " "	18.922 m <sup>3</sup> /l/s	=	59,7 Cent/m <sup>3</sup>
70 % " "	22.075 m <sup>3</sup> /l/s	=	56,9 Cent/m <sup>3</sup>
80 % " "	25.229 m <sup>3</sup> /l/s	=	54,7 Cent/m <sup>3</sup>
90 % " "	28.382 m <sup>3</sup> /l/s	=	53,1 Cent/m <sup>3</sup>
100 % " "	31.536 m <sup>3</sup> /l/s	=	51,8 Cent/m <sup>3</sup>

### C Überschreitungsregelung

Überschreitet ein Verbandsmitglied innerhalb eines Ablesezeitraums seine Beteiligungsquote, wird zusätzlich zu den laufenden Kosten ein Überschreitungszuschlag (§ 16 Abs. 4 Verbandssatzung) pro Kubikmeter für die Mehrmenge erhoben. Dessen Höhe ergibt sich aus der Summe der Kapitalumlage, dem Zuschlag zur Kapitalumlage und der 10-fachen Umlage der festen Kosten, dividiert durch die Jahresbezugsmenge (in Kubikmeter) von l/s Beteiligungsquote.

Für das Geschäftsjahr 2019 beträgt der Überschreitungszuschlag 2,35 EUR je m<sup>3</sup>.

Zu allen finanziellen Leistungen wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer, z. Zt. Leistungen nach Abschn. A 19 % und Abschnitt B und C 7 %, hinzugerechnet.

Stuttgart, den 20.11.2018  
GK/Stb-jn